

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 141.

Samstag den 22. Juni 1867.

(182—3)

Nr. 4780.

Concurs-Verlautbarung.

An der k. k. Oberrealschule in Görz mit deutscher Unterrichtssprache ist die Lehrstelle fürs Italienische als Hauptfach in Verbindung mit einem andern Gegenstande als Nebenfach in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist der Gehalt jährlicher 735 fl. verbunden mit dem eventuellen Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 840 fl. und dem Ansprüche nach zehn und zwanzig Dienstjahren auf Decennalzulagen von je 210 fl.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, versehen mit dem Geburtscheine und dem Zeugnisse über die zurückgelegte Lehramtsprüfung für selbstständige Realschulen im genannten Lehrfache, sowie mit den Nachweisen über Sprachkenntnisse und allfällige bisherige Dienstleistungen, im Wege der vorgesetzten Behörden

bis zum 15. Juli d. J.

bei der gefertigten Statthalterei einzubringen.

Triest, am 4. Juni 1867.

Von der k. k. k. Statthalterei.

(179—3)

Nr. 378.

Edict.

Alle jene Interessenten, deren allfällige Berechtigungen gegen die in den Bezirken Voitsch, zu Planina und Pittai gelegenen vormaligen Herrschaften Voitsch, Slatenegg und Wagensberg wegen mangelnder Anmeldung derselben nicht in Verhandlung gezogen wurden, oder welche aus dem Titel der Servitut überhaupt gegen die gedachten Herrschaften was immer für eine Berechtigung anzusprechen berechtigt zu sein glauben, ohne daß hierüber bereits verhandelt und entschieden worden wäre, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß

bis längstens 1. September l. J. hieran zu melden, als die Unterlassung dieser Reclamation als eine freiwillige Verzichtleistung auf die ihnen zustehenden Berechtigungen im Sinne des § 30 der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857 N. G. Bl. Nr. 218 angesehen und behandelt werden würde.

Laibach, am 8. Juni 1867.

k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommission.

(178—3)

Nr. 4475.

Rundmachung.

Nachdem nunmehr das städtische Cimentirungsamt derart constituiert ist, daß es allen an dasselbe gestellten Anforderungen nachzukommen in der Lage ist, und nachdem andererseits Wahrnehmungen gemacht wurden, daß man sich im öffentlichen Verkehre nicht allenthalben cimentirter und beziehungsweise recimentirter Maße, Waagen und Gewichte bedient, daß endlich diese vielfältig auch noch von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nach den Cimentirungsvorschriften zum öffentlichen Verkehre nicht zugelassen werden dürfen, so fand sich der Gemeinderath dieser Landeshauptstadt im Interesse des Publicums bestimmt und aufgefordert, folgende Anordnungen zur allgemeinen genauesten Darnachachtung zu erlassen.

1. Vom 1. September 1867 an dürfen bei Confiscation und sonstiger Strafamtshandlung nur cimentirte und rücksichtlich recimentirte Maße, Waagen und Gewichte im öffentlichen Verkehre gebraucht werden (§§ 1 und 15 des Cimentirungs-Patentes vom 10. November 1784).

2. Alle Gewerbs-, Geschäfts- und Handelsleute sind verpflichtet, diese Gegenstände nach § 5 dieses Patentes in der Regel alle zwei Jahre der Recimentirung zu unterziehen; bei Kleischverkäufern hat dies wegen des häufigen Gebrauches und der dadurch entstehenden Abnutzung der Waagen und Gewichte alle Jahre zu erfolgen.

3. Die Verfertiger von Waagen, Massen und Gewichten, welche dieselben uncimentirt weiter verkaufen, werden nebst der Confiscation solcher Gegenstände noch mit Geldstrafen geahndet (§ 4 des Cimentirungs-Patentes).

4. Zur Abmessung von Körner-, Hülsen- und sonstigen trockenen Früchten, wie auch des Mehles darf sich im öffentlichen Verkehre nur der Hohlmaßereien aus hartem Holze bedient werden (§ 15 der Cimentirungs-Instruction vom Jahre 1858).

5. Zum Abmessen von Wein, Most, geistigen Getränken, Meth und Essig werden nur Hohlmaße aus Zinn im öffentlichen Verkehre zugelassen; dagegen zur Abmessung von Bier, Milch, Del und anderer nicht sauren oder scharfen Flüssigkeiten werden Hohlmaßereien aus verzinnem Eisenbleche erlaubt (§ 23 ebendort).

6. Beim Verkaufe von Schnittwaaren ist sich eiserner, jedoch nicht gegliederter, oder aber hölzerner, einen Quadratfuß dicker, aus hartem Holze verfertigter, nicht zusammenlegbarer, an den beiden Enden mit Messing beschlagener und daselbst cimentirter Ellen zu bedienen, an welchen die vorchriftsmäßige Theilung des Maßes mit eingelegten messingenen Strichen ersichtlich gemacht werden muß.

7. Flaschen und Biergläser brauchen zwar nicht cimentirt zu sein, müssen jedoch ihre Maße-reien vollständig enthalten.

Nicht volles Maß hältige Geschirre in Gast- und Schankhäusern werden confiscirt (Ministerial-Erlaß vom 15. März 1855, Z. 28591).

8. Schnell-Feder-Balance und die englischen Decimalwaagen werden für den öffentlichen Gebrauch nicht gestattet, und darf sich überhaupt auch der sonstigen Decimalwaagen im öffentlichen Verkehre nur bei Abwägungen von mindestens 50 Pfund Waare bedient werden (§ 59 obiger Instruction).

9. Die magistratischen Marktaufsichtsbeamten sind kraft ihrer amtlichen Stellung angewiesen und berechtigt, bei allen Gewerbs-, Geschäfts- und Handelsleuten, welche nach Maß und Gewicht was immer für Waare, Nahrungsmittel oder Getränke verkaufen, die Untersuchung vorzunehmen, vorkommende Gebrechen zu erheben und fehlerhafte Waagen, Maße und Gewichte den Parteien sogleich abzunehmen, und es ist den Anordnungen dieser Organe willige Folge zu leisten.

Um dagegen auch den Erzeugern der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Waagen und Gewichte die Möglichkeit zur Herstellung solcher richtiger Gegenstände zu verschaffen, und jeder Entschuldigung aus Unkenntniß oder aus einem andern Vorwande vorzubeugen, ist die Einleitung getroffen worden, daß sich von allen obgedachten Massen, Waagen und Gewichten bei dem städtischen Cimentirungsamte — Stadt Haus Nr. 170 — Muster befinden, welche dort Jedermann unentgeltlich vorgezeigt werden; daher sich diesbezüglich an das gedachte Amt gewendet werden wolle. Was sonach Allen die es betrifft, zur Richtschnur dienen möge.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Mai 1867.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 141.

(1252—3)

Nr. 2927.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 26. December 1866 mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments zu Stephansdorf verstorbenen Grundbesizers Anton Bokansek eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darlegung ihrer Ansprüche den

1. Juli 1867

um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 4. Juni 1867.

(1259—2)

Nr. 670.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfs-werth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Kastrevic die executive Versteigerung der dem Carl Kalcic von hier gehörigen, gerichtlich auf 2640 fl. geschätzten Realität Act. Nr. 153 und 172/3 ad Stadt Neustadt (Rudolfswerth) im Reaffumirungswege bewilliget, und hiezu zwei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

26. Juli

und die zweite auf den

30. August 1867,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im diesgerichtlichen Rathssaale mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wonach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Rudolfswerth, am 4. Juni 1867.

(1223—3)

Nr. 681.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Franz, Thomas, Josef und Maria Klügel.

Vom k. k. Kreisgerichte in Rudolfs-werth wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern Franz, Thomas, Josef und Maria Klügel hiemit erinnert, daß die für sie ausfertigten Rubriken vom Bescheide 7. Mai l. J., Nr. 351, in Verständigung der bewilligten executive Feilbietung des der Frau Amalia Gustin gehörigen Einsechstel-Antheiles der hierorts gelegenen Realitäten, dem zur Wahrung

ihrer Rechte bestellten Curator Herrn k. k. Notar Dr. Ribitsch hier zugestellt worden seien.

k. k. Kreisgericht Rudolfswerth, am 4. Juni 1867.

(1061—3)

Nr. 317.

Dritte exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamt Sittich als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Reaffumirungsgesuch des Lorenz Stusckel von St. Veit in die öffentliche executive dritte Realfeilbietung der dem Johann Bouk von St. Veit sub Reif.-Nr. 8 vorkommenden, gerichtlich auf 1050 fl. geschätzten Realität wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 8. Juni 1865, Nr. 1441, schuldiger 315 fl. c. s. c. bewilliget worden, und wurde zu deren Vornahme die Tagsetzung auf den

25. Juli 1867,

Vormittags 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet, daß bei dieser Feilbietung obige Realität auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

k. k. Bezirksamt Sittich als Gericht, am 7. Februar 1867.